

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE: BERLIN NW 7, Friedrichstrasse 103

FILIALEN:

Banco Alemán Transatlántico

ARGENTINIEN: Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	CHILE: Antofagasta Concepcion Santiago Temuco	PERU: Arequipa Lima
URUGUAY: Montevideo	SPANIEN: Barcelona Madrid Sevilla	

BERLIN NW 7, den
Postschliessfach 125

Banco Allemão Transatlantico

BRASILIEN:

Bahia Curityba Porto Alegre Rio de Janeiro
Santos São Paulo

Merkblatt Nr. 13

Betrifft: Lieferungen nach Columbien.

Die Verschiffungsdokumente bestehen aus:

Konnossement (voller Satz), konsularisch beglaubigt,
Konsulatsfaktura,
Ursprungszeugnis zweifach, konsularisch beglaubigt,
Versicherungsbescheinigung in allen Ausfertigungen,
Handelsrechnung zweifach, unterschrieben.

Verladungen an „Order“ sind zwar zulässig, jedoch werden die **Konnossemente allgemein auf Namen** ausgestellt. Die Banken in Columbien wünschen nicht, daß Verschiffungspapiere auf ihren Namen ausgefertigt werden. Sofern die Verladung auf Namen des Kunden selbst nicht opportun erscheint, ist es empfehlenswert, die Papiere auf den Namen eines **Zollagenten in Columbien** auszustellen. Auf Wunsch sind wir gern bereit, unserer Kundschaft in Frage kommende Firmen unter dem üblichen Vorbehalt zu nennen.

In Columbien gibt es keine Freihäfen. Die Verschiffungspapiere müssen innerhalb von 4 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Zoll vorgelegt werden, andernfalls Zollstrafen und hohe Lagergebühren entstehen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die zur Verzollung benötigten Papiere bei Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen drüben zur Hand sind. Dies geschieht am besten dadurch, **daß je eine Ausfertigung von Konnossement, Konsulatsfaktura, Ursprungszeugnis und Versicherungspolice mit dem Warenträger an einen Zollagenten im Ankunftshafen direkt gesandt wird**, der sich mit Entgegennahme, Verzollung und gegebenenfalls Weiterleitung der Ware in das Innere zu befassen hätte. Das Konnossement müßte in diesem Falle entweder an „Order“ oder auf den Namen des Zollagenten ausgestellt sein, und dem Zollagenten wäre Weisung zu erteilen, die Verzollung der Ware **gemäß Auftrag des endgültigen Empfängers** in die Wege zu leiten, letzterem jedoch die Ware nur nach Weisung der Inkassostelle in Columbien — welche Bank hierbei in Betracht kommt, wäre jeweils bei uns zu erfragen — freizugeben. Besonders empfiehlt sich die Einschaltung eines Zollagenten dann, wenn der endgültige Empfänger der Ware nicht am Hafenplatz selbst ansässig ist.

Die **restlichen Ausfertigungen** der Verschiffungspapiere sind **uns** einzusenden, unter Beifügung der Inkassovorschriften und **Wechsel**. Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir um jeweilige Mitteilung, wohin die Erstdokumente gegangen sind.

Bitte wenden

Bei **Postpaketsendungen** ist eine Voraussendung von Dokumenten nicht erforderlich. Folgende Papiere, die uns für das Inkasso einzureichen sind, werden drüben benötigt:

Konsulatsfaktura, sofern der Warenwert col. \$ 50.— übersteigt
Ursprungszeugnis, „ „ „ col. \$ 10.— „
Handelsrechnung mit allen Einzelheiten und Schwurklausel, daß alle Angaben den Tatsachen entsprechen. Die eidesstattliche Erklärung kann zum Beispiel lauten: „Declaramos bajo juramento que los valores, los pesos y las declaraciones dadas en esta factura, son verdaderos“. Die Rechnung braucht nicht dem Paket oder der Paketkarte beigelegt zu werden.

Einige Banken in Columbien sind damit einverstanden, daß Postpakete an sie für Rechnung Dritter abgerichtet werden. Wir bitten, vor Absendung dieserhalb bei uns anzufragen.

Für **besonders eilige Warensendungen** besteht die Möglichkeit der **Luftpostbeförderung ab New York**. Interessenten erteilen wir gern nähere Auskunft.

In die **Reiseversicherung** wird zweckmäßig ein gewisses **Lagerrisiko** eingeschlossen. Eine Versicherung nach Ablauf dieser Frist könnte bei Frachtsendungen der Zollagent drüben vornehmen, dem bei Uebermittlung der Erstdokumente entsprechender Auftrag zu erteilen wäre. Bei Postsendungen müssen die Absender selbst die Weiterversicherung vornehmen, sobald sie Mitteilung erhalten, daß die Waren noch nicht aufgenommen sind; die columbianischen Banken sehen sich nicht in der Lage, Versicherungen vorzunehmen oder irgendwelche anderen Maßnahmen in bezug auf die Ware, wie Einlagerung, Verzollung oder dergleichen, zu ergreifen.

Wechsel werden zweckmäßig in **spanischer** Sprache ausgefertigt. Trattenformulare in Spanisch stellen wir unserer Kundschaft unter Berechnung unserer Selbstkosten auf Wunsch gern zur Verfügung. Wir bitten uns bei Columbien **Weisungen, Akzente mangels Zahlung zu Protest zu geben, nicht zu erteilen**, da die Protestierung unbezahlter Abschnitte in diesem Land an sich nicht üblich ist und übrigens erhebliche Kosten verursacht. Es ist aber zweckmäßig, die Tratten mit **folgendem Vermerk** zu versehen:

„Excusado el protesto, la presentacion y la noticia de rechazo (artículo 113 de la Ley 46 de 1923)“,

bei dessen Anbringung auch für nichtprotestierte Abschnitte, wie bei protestierten Wechseln, die Möglichkeit gerichtlichen Vorgehens gegen die Bezogenen gewahrt bleibt. Die Tratten wären außerdem mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vermerk **„ohne Kosten“ („sin gastos“)** zu versehen, der, da er unterzeichnet sein muß, zweckmäßig über der Unterschrift des Ausstellers angebracht wird.

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK